

zu sich gezogen / und in seinen Nutzen genommen habe / hie-
 ben aber freylich dasjenige / was Herr Statthalter von Görz
 sub spe & conditione Ratificationis vorhero eingenommen ge-
 habt / biß zu sich äusserendem Erfolg zurück lassen müssen /
 Dahingegen die Freyherrn von Görz auch keinen andern oder
 weitem Wald-Bezirk auffer dem animo sibi habendi occupir-
 ten Theil überkommen / dessen ohnbetrüglische Wahrheit aus
 eigener Görzischen Geständnuß bestärcket wird / dann in Sup-
 plicatione ad Serenissimum Dn. Administratorem de 8. Ju-
 lii 1600. sub [185] per Tenorem hunc :

So müssen Wir aber mit Schmerzen erfahren / daß
 diß Werck Unserem lieben Vatter Seel. und Uns
 zu Nachtheil wiederum dermaßen auf die Bahn
 gebracht / daß von E. Sr. Drl. ins Stifft Fulda
 verordneten Statthaltern / Canzlarn und Kä-
 then Uns in Neulichkeit untersagt worden / Dero
 zu angeregter Pfandschafft eingehabter / und biß
 dahin von Unserm Vatter Seel. und Uns kund-
 lich gebrauchter Gehölzen Uns zu enthalten /
 unter dem Schein / dieweil in der Pfand-
 schafft dem Löblichen Stifft Fulda die Wäl-
 de und Gehölze auf der Schyllen vorbe-
 halten wären / *interdicirt* und verbotten worden.

Nun sind Wir jetztgedachten Vorbehalts der Gehölze
 uf der Schylle gar nicht in Abreden / gönnen
 auch wohlermeldtem Stifft solche vorbehaltene
 Wälde und Gehölze gar gern / inmaßen Wir
 dann auch so wenig Unser Lieber Vatter
 Seel. Uns dero niemals angemast.

Gestehen die Freyherrn von Görz genuinè , wie nicht allein
 in der Pfand- Verschreibung Ihnen kein Gehölz bewilliget
 worden / sondern auch / daß Sie sich des dem Stifft Fulda
 reservirten Gehölzes nimmer angemasset hätten.

Diesemnach ist der Satz klar bewiesen / daß die Frey-
 herren von Görz auffer dem noch heut strittigen Ort kein an-
 deres Gehölz jemalen zu Handen bekommen / folglichen auch
 kein anderes in controversiam kommen können / als idem
 ipse Locus quæstionis.